



öffentliche Sitzung

25.04.2022

Gemeinderat Langenargen

AZ: 031.01
SV Nr. 2022/056

Ersteller: Marcel Vieweger

Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen zu.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit der Zustimmung zur Verbandssatzung in der Verbandsversammlung.**

Sachverhalt:

1. Vorgeschichte

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen wurde zuletzt im Jahr 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 vollumfänglich neugefasst. Ziel der Neufassung war die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden durch eine weitere Aufgabenübertragung an den Verband. Durch die immer spezieller werdende und detailliertere Aufgabenbearbeitung ist es sachgerecht, bestimmte schwierige und komplexe Aufgaben zusammenzulegen bzw. gemeinschaftlich zu erfüllen. Im Jahr 2018 wurde mit Wirkung zum 1. März 2019 die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Hier wurde als neue Aufgabe die Betreuung und Beratung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung aufgenommen.

2. Redaktionelle Anpassung der Aufgaben im Feuerlöschwesen

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung wird redaktionell angepasst. Die Aufgabe bleibt

dem Verband erhalten.

3. Anpassung der Finanzierung des Verbandes

Bei der Finanzierung des Verbandes werden in § 10 der Verbandssatzung aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen Anpassungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Aufgabe der Straßenreinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung. Auf Grund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Verband dazu geneigt, im Einzelfall die Erhebung der Umsatzsteuer zu vermeiden. Aus diesem Grund werden die Kosten der Kehrmaschine nicht mehr spitz mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet, sondern über ein in der Verbandssatzung festgelegtes Verhältnis aufgeteilt. Das Verhältnis wurde über die durchschnittliche Inanspruchnahme der Kehrmaschine in den letzten fünf Jahren errechnet. Eine durchschnittliche Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden Nonnenhorn und Wasserburg ist nicht möglich, hier wird durch gesonderten Vertrag eine spitze Abrechnung notwendig. Redaktionell wird aus der Finanzierung nach tatsächlich entstandenem Aufwand die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verbandssatzung herausgenommen, da diese Aufgabe bereits in der Vergangenheit über die Verbandsumlage nach Steuerkraftsumme finanziert wurde.

Durch umsatzsteuerrechtliche Änderungen, insbesondere mit der Einführung des § 2 b UStG, welcher ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung kommt, sind Anpassungen der Verbandssatzung notwendig. Diese steuerrechtlichen Änderungen haben insofern Auswirkungen auf die öffentliche Hand, so dass deren Umsätze grundsätzlich steuerpflichtig werden. Gleichzeitig wurde mit dem § 2 b UStG ein Ausnahmekatalog für die öffentliche Hand eingeführt, welcher eine umfassende steuerrechtliche Überprüfung aller Einnahmen zur Folge hat. Beim Gemeindeverwaltungsverband hätte dies bei der Kehrmaschine zur Folge, dass diese Einnahmen umsatzsteuerpflichtig würden. Die Neufassung der Verbandssatzung mit den dargelegten Änderungen würde einer Umsatzsteuerpflicht entgegenwirken. Im Gegensatz dazu ist eine Umsatzbesteuerung der Einnahmen des Ruthmannsteigers von Vorteil. Zum einen, da der Ruthmannsteiger häufig an das Regionalwerk Bodensee als externes Unternehmen vermietet wird und zum anderen, da u. a. bei einer Neuanschaffung sowie den turnusgemäßen Revisionen die Vorsteuer gezogen werden kann. Die neu zu fassende Verbandssatzung soll in der Sitzung der Verbands-

versammlung am 2. Mai 2022 beschlossen und zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Kosten/Finanzierung:

Die Neufassung der Verbandssatzung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen und somit auch nicht auf die Gemeinde Langenargen..

Anlagen:

GW-R A 0_1 Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Beteiligte Bereiche:

Hauptamt

Bürgermeister